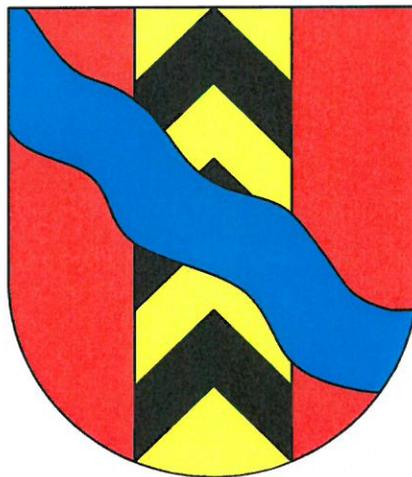


**REGLEMENT  
ÜBER DIE MEHRWERTABGABE  
(MWAR)**



**DER  
EINWOHNERGEMEINDE  
BRÜTTELEN**

Beschluss durch  
Gültigkeit seit

Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2017  
1. Januar 2018

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Brüttelen beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes und gestützt auf Art. 4 a der Gemeindeordnung, nachfolgendes Reglement:

## I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

### Art. 1

- Gegenstand der Abgabe
- <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe und zwar bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (**Einzonung**).
- <sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).
- <sup>3</sup> Bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (**Umzonung**) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (**Aufzonung**), werden keine Mehrwertabgaben verlangt.
- <sup>4</sup> Bei Wegfall der Ausnützungsziffer wird keine Mehrwertabgabe gefordert.

### Art. 2

- Bemessung der Abgabe
- <sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:  
bei **Einzonungen** (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes):  
bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30% des Mehrwerts, ab dem sechsten bis zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 35% des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40% des Mehrwerts,
- <sup>2</sup> Die in Abs. 1 Bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:
- ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
  - ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.
- <sup>3</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
- <sup>4</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

### **Art. 3**

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

<sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

<sup>4</sup> Im Verzugsfall bzw. nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgesetzten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. .

## **II Verwendung der Erträge**

### **Art. 4**

Verwendung der Erträge

<sup>1</sup> Gemäss Art. 142f BauG fallen die Erträge der Mehrwertabgabe zu 90% der Gemeinde und zu 10% dem Kanton zu.

<sup>2</sup> Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes vorgesehenen Zwecke verwendet werden, insbesondere für

- Entschädigungen aus materieller Enteignung;
- Raumplanerische Massnahmen;
- Steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen wie Quartierausstattungen, Naherholungseinrichtungen, Aufwertungsmassnahmen etc.

### **Art. 5**

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

### III Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

#### Art. 6

Vollzug <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

#### Art. 7

Inkrafttreten Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

#### Art. 8

Aufhebung bisherigen Rechts Das Spezialfinanzierungsreglement für die Führung einer Spezialfinanzierung aus Erträgen von Planungs- und Infrastrukturverträgen vom 21. Mai 2007 und die darin vorgesehene Spezialfinanzierung werden aufgehoben. Die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung nach Art. 6 hiavor überführt.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017.

Im Namen der

#### GEMEINDEVERSAMMLUNG BRÜTTELEN



Die Gemeindepräsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. v. d. Heuvel'.

Brigitte van den Heuvel

Die Gemeindegeschreiberin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Etter'.

Franziska Etter

#### Auflage und Publikation

Dieses Reglement lag ab 8. November 2017 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Auflage auf und wurde gleichzeitig auf der Homepage der Gemeinde zur Einsichtnahme aufgeschaltet. Die Auflage wurde im Anzeiger der Region Erlach vom 3. November 2017, Nr. 44 bekanntgemacht.